

UNITED Wolfsburg Football Club

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „UNITED Wolfsburg Football Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs und seinen diversen Arten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb,
 - die Förderung des Herren-, Damen-, Jugend-, eSports & Inklusionsfußballs.
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Camps,
 - die Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Minderjährige Antragssteller benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft.
4. Der Antragssteller muss sich in seinem Aufnahmeantrag verpflichten, die Vereinssatzung anzuerkennen. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind solche, die eine oder mehrere angebotenen Sportarten regelmäßig ausüben.
 - b. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
5. Die unter 4a) und 4b) aufgeführten Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht und können für sämtliche Ämter gewählt werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Einwilligung des Vereinsvorstandes ein Amt im Verein übernehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt (schriftliche Erklärung an den Vorstand, 6 Wochen vor dem 30.06. bzw. 6 Wochen vor dem 31.12. des laufenden Jahres).
 - b. Ausschluss (durch Vorstandsbeschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen).
 - i. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt,
 - ii. wenn ein Mitglied grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung und die Vorstandsbeschlüsse verstößen hat,
 - iii. wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder sich unehrenhaft verhalten hat.
 - c. Tod oder Auflösung der juristischen Person.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erteilen dem Verein mit ihrer Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Mitgliedsbeiträge. Das Mandat gilt für die Dauer der Mitgliedschaft und kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch schriftlichen Widerruf beendet werden. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
5. Über einen Sonderbeitrag für volljährige Mitglieder, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragsstellung des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten,
 - b. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen,
 - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
 - d. das Ansehen des Vereins zu bewahren und zu fördern.
 - e. an mindestens einer ehrenamtlichen Veranstaltung des Vereins pro Jahr teilzunehmen, und somit ihren Beitrag zum gesellschaftlichen miteinander zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
 - b. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell oder in hybrider Form stattfinden.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
 - d. Zur Mitgliederversammlung soll mindesten 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich kann die Einladung auf der Vereins-Website, sowie auf den Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden.
 - e. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll die nachstehend aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten:
 - i. Bericht des Vorstandes, des/der Kassenwart(in) und der Sportlichen Leitung,
 - ii. Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - iv. Beschlussfassung über Anträge,
 - v. Festsetzung der Beiträge,
 - vi. Anfragen und Anregungen,
 - vii. Verschiedenes
 - f. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - g. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
 - h. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt und ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Der Vorstand:
 - a. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - i. dem Vorsitzenden
 - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. dem/der Kassenwart(in)
 - b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - c. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- d. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung, die in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres stattfinden soll, für 2 Jahre gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein lt. §26 BGB.
- 5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied. Der oder die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres oder ihrer Nachfolger im Amt.
- 6. Satzung
 - a. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich oder nur von redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen die aufgrund von Gesetzesänderungen, von denen diese Satzung betroffen wäre, durchgeführt werden müssen.

§ 7 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre.
- 2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung mindestens einmal im Jahr und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.